

# **Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 6. April 1999**

Aufgrund des Artikel 51 Abs. 4 und 5 des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bekanntmachung vom 05. Okt. 1981 (GVBl.S.448) ändert die Gemeinde Heinrichsthal die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter.

## **§ 1**

§ 13 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis 512,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 2**

Die Änderung der Verordnung tritt zum 1.1.2002 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Fassung des § 13 außer Kraft.

Heinrichsthal, den 31.08.2001  
(Siegel)

**Schramm**  
**1. Bürgermeister**